

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

unsere zielstrebige und erfolgreiche Verbandsarbeit hat neben vielen anderen Erfolgen auch eine Verbesserung im Versicherungsschutz gebracht. Wir betrachten es als eine wichtige Aufgabe, unseren Mitgliedern während ihrer Freizeit gegen Unfälle abzusichern.

Deshalb haben wir die Leistungen der bestehenden Freizeitunfallversicherung verbessert.

Mit diesem Versicherungspaket zeigt der Bundesverband der Justizwachtmeister e.V. erneut, dass eine Mitgliedschaft für jede Justizwachtmeisterin und jeden Justizwachtmeister Vorteile bringt.

Mit kollegialem Gruß

1. Vorsitzender

Versicherungs-Ausweis

Versicherungsschein-Nr. U 33/6 955 250

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrags zwischen dem Bundesverband der Justizwachtmeister e.V. (angeschlossene Landesverbände siehe Rückseite) und der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG wird jedem Mitglied unseres Verbandes eine

Freizeit-Unfallversicherung

Mit umseitigen Versicherungsschutz und folgenden Leistungen gewährt:

1. Eine **Todesfallabsicherung in Höhe von 1000,00 EUR**
2. Eine **Invaliditätsentschädigung in Höhe von 3000,00 EUR als Grundsumme, 7500,00 EUR als Höchstsumme.**
3. Ein **Unfall-Krankenhaustagegeld in Höhe von 4,00 EUR.**
Für jeden Kalendertag, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalls (§§2 und 3 AUB) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, wird Krankenhaustagegeld gezahlt, höchstens jedoch für fünf Jahre vom Unfalltag angerechnet. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als ein Kalendertag gerechnet. Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.
4. **Bergungskosten 20.000,00 EUR**

Der Versicherungsschutz des Einzelnen erlischt zum Monatsende, wenn

- a) Der Versicherte aus dem Bundesverband der Justizwachtmeister e.V. oder dem jeweiligen Landesverband ausscheidet,
- b) Ein satzungsgemäßer Beitrag zum Fälligkeitsdatum nicht entrichtet wurde,
- c) Der Versicherte nicht mehr gegen Arbeitsunfälle durch die Berufsgenossenschaft versichert ist oder keinen Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften hat, ausgenommen Ruheständler und Rentner.

Freundliche Grüße

NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherungs AG

Bei Schadensfällen wenden Sie sich an Ihren zuständigen Vorsitzenden des Landesverbands

Auszug aus dem Vertrag über die Freizeit-Unfallversicherung der Landesverbände Bayern, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen des Bundesverbands der Justizwachtmeister e.V. und der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG

1. Der Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder des Landesverbandes. Personen unter 14 Jahre sind durch diesen Vertrag nicht versichert.
2. Die Versicherung umfasst nach Maßgaben der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d.h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinn der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. die für Dienstunfälle zuständige Dienststelle maßgebend.

Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB)

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Aus §5 Ausschlüsse

- 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
- 5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
 - 5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

Auszug aus den Zusatzvereinbarung

Abweichend von der AUB sind folgende Unfälle versichert.

- Unfälle bei der Verteidigung/Rettung von Menschen-leben, Tieren und Sachen**
Tauchunfälle
Ersticken, Ertrinken
Erfrierungen
Unfälle durch Herzinfarkt oder Schlaganfall
Unfälle durch epileptische Anfälle
Unfälle durch Medikamente
Unfälle durch Kriegereignisse

- Unfälle durch Innere Unruhen/gewalttätige Auseinandersetzungen**
Gesundheitsschädigungen durch Strahlen
FSME-Infektionen durch Zeckenbisse
Infektionen und Impfschäden
Unfälle bei der Teilnahme an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen
Leistung für ambulante Operationen

Wenn die versicherte Person wegen eines Unfalls ambulant operiert wird und deswegen für mindestens 7 Tage, vom Tag der Operation angerechnet, ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig bzw. falls sie nicht berufstätig ist, vollständig in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich beeinträchtigt ist, wird für 7 Tage das im Vertrag vereinbarte Krankenhaustagegeld (KHT) gezahlt.

Was ist im Schadensfall zu tun?

1. Außerberufliche Unfälle, die sich während der Freizeit ereignen und voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich dem Landesverband anzuzeigen. Dabei ist die Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags nach den Beitragsbemessungsgrundlagen nachzuweisen. (Nachweis beim Landesverband erhältlich)
2. Im Todesfall als Folge eines außerberuflichen Unfalls sind neben der Schadensanzeige die Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft einzureichen. Die Todesfallentschädigung wird an die gesetzlichen Erben ausgezahlt.
3. Eine Invalidität als außerberufliche Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres - vom Unfalltag angerechnet - eingetreten sein; sie muss vor Ablauf der Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden.
4. Der Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld muss vom Krankenhaus durch eine Bescheinigung belegt werden, aus diesem der Grund und die Dauer der stationären Behandlung hervorgeht.